

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/535

## 1. Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer 2. Änderung des Gebührentarifs Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

---

### 1. Erwägungen

Das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (BGS 614.61), das Gesetz über die Schiffssteuer vom 28. September 1980 (BGS 614.81) und die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62) vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) müssen aufgrund von zwei parlamentarischen Aufträgen revidiert werden. Erstens soll die Motorfahrzeugsteuer unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien festgelegt werden. Zweitens soll die Steuerbefreiung für Elektro- und Solarfahrzeuge abgeschafft werden.

Die geltende Gesetzgebung ist in vielen Belangen völlig veraltet und muss sowohl formell als auch inhaltlich aktualisiert werden. Das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (MFK-Gesetz) und die kantonsrätliche Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (MFK-Verordnung) sowie das Gesetz über die Schiffssteuer (Schiffssteuergesetz) werden in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Der Gebührenteil der MFK-Verordnung wird in den kantonalen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) überführt. Zusätzlich erlässt der Regierungsrat eine Verordnung für Ausführungsbestimmungen, die nicht in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein müssen.

Die Gesetzesrevision verfolgt eine Sicherstellung der bisherigen Einnahmen aus der Motorfahrzeug- und Schiffssteuer. Die Steuereinnahmen werden somit nicht erhöht. Dies hat Auswirkungen auf die Strassenrechnung. Gemäss der längerfristigen Prognose auf der Basis der Zahlen von 2022 wird die Strassenrechnung in den Jahren 2028/2029 keinen positiven Saldo mehr aufweisen. Dies selbst dann, wenn keine Umfahrungsprojekte in Angriff genommen werden.

Mit der Totalrevision werden folgende Ziele verfolgt:

- Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch neue Bemessungsgrundlagen für Fahrzeuge zum Personentransport. Diese Fahrzeuge werden neu nach Gesamtgewicht und Leistung besteuert. Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (Elektrofahrzeuge) werden nur nach Gesamtgewicht besteuert. Da die emissionsfreien Fahrzeuge kein CO<sub>2</sub> ausstossen, wird auf die Besteuerung der Leistungskomponente verzichtet. Die Hubraumbesteuerung für Fahrzeuge zum Personentransport wird abgeschafft.
- Abschaffung der Steuerbefreiung für Elektro- und Solarfahrzeuge und Schaffung von Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb.

- Beibehaltung der Besteuerung von Fahrzeugen zum Sachentransport nach Nutzlast. Die Pauschalbesteuerung für Anhänger und bisher pauschalbesteuerte Fahrzeuge wird ebenso beibehalten. Schaffung eines Rabatts für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb.
- Änderung der Bemessungsgrundlage zur Besteuerung von Gesellschaftswagen von Anzahl Sitzplätzen zu Nutzlast. Schaffung eines Rabatts für Gesellschaftswagen mit emissionsfreiem Antrieb.
- Änderung der Besteuerung von Domizilschiffen und Abschaffung der Grundsteuer für Standortschiffe. Schaffung eines Rabatts für Schiffe mit emissionsfreiem Antrieb.
- Regelung der Motorfahrzeug- und Schiffssteuern in einem einzigen Gesetz. Dieses ist zeitgemäss und leicht verständlich. Die bestehenden Bestimmungen werden aktualisiert.
- Aufnahme der Gebühren in den kantonalen GT. Mit dieser Änderung des GT sind alle Gebühren der kantonalen Verwaltung in einem einzigen Erlass geregelt.
- Vereinfachte, kundenfreundliche Übertragbarkeit von Kontrollschildern auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin.

Umbenennung der Motorfahrzeugkontrolle in Strassenverkehrsamt. Die Bezeichnung «Motorfahrzeugkontrolle» entspricht nicht mehr dem gesamten Tätigkeitsbereich des Amtes und ist veraltet.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) wird in erster Lesung beraten und beschlossen.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf durchzuführen.
- 2.3 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 5. Juli 2024.
- 2.4 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Vernehmlassungsentwurf

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (rf)  
Motorfahrzeugkontrolle  
Gerichtsverwaltung  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt (Publikation Vernehmlassungsverfahren)  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)